STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**398/2025**
Aktenzeichen:	**14**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Rat	37	**X**		**16.12.2025**

Betreff

Feststellung des durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2023 nach § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW und Entlastung des Bürgermeisters entsprechend § 96 Abs.1 Satz 4 bis 6 GO NRW
Information über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2023 durch den Rechnungsprüfungsausschuss

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Rechnungsprüfungsausschuss

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja		nein
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja		nein
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja		nein

Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)		**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres		€
— in den Haushalten der folgenden Jahre		€
		€
		€

Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung: ja nein

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Pulheim über das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 festzustellen, § 96 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).
2. Der Rat beschließt, dem Bürgermeister die Entlastung entsprechend § 96 Absatz 1 Satz 4 bis 6 GO NRW zu erteilen.

Erläuterungen

Gemäß § 95 Absatz 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.
Nach § 59 Absatz 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes. Nach § 102 Absatz 2 GO NRW kann sich dieser dafür der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten bedienen.
Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen, § 59 Absatz 3 Satz 4 GO NRW. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Jahresabschluss und Lagebericht billigt, § 59 Absatz 3 Satz 5 GO NRW.

Entsprechend § 96 Absatz 1 Satz 1 GO stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters, § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so sind die Gründe hierfür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben, § 96 Absatz 1 Satz 5 GO NRW.
Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, so sind die Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben, § 96 Absatz 1 Satz 6 GO NRW.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zuletzt mit Beschluss vom 11.05.2021 der Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin/ eines Wirtschaftsprüfers/ einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung von weiteren Jahresabschlüssen auch durch die Gemeinde zugestimmt.
Mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Haushaltsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH beauftragt.
Damit hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Jahr 2023 gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW eines Dritten, der EversheimStuible Treuberater GmbH, bedient.

Gemäß dem Bericht der EversheimStuible Treuberater GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 und des Lageberichts 2023 hat die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner ersten Sitzung am 18.11.2025 unter Einbeziehung des Prüfungsberichts der EversheimStuible Treuberater GmbH nach eingehender Beratung und Prüfung beschlossen, keine Einwendungen zu erheben und den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Jahresabschluss 2023 und Lagebericht 2023 gemäß § 59 Absatz 3 Satz 5 GO NRW uneingeschränkt zu billigen und dem Rat zu empfehlen, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss (Haushaltsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023) durch Beschluss festzustellen.
Ferner hat der Rechnungsprüfungsausschuss beschlossen, dem Rat zu empfehlen, dem Bürgermeister die Entlastung gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW zu erteilen.